



Fallbericht

21. August 2023

Geldbußen wegen Absprachen im Rahmen der Auftragsvergabe im Industriebau

Branche:	Industriebau
Aktenzeichen:	B10-21/17
Datum der Entscheidung:	23. und 25.05.2022

Das Bundeskartellamt hat im Mai 2022 Geldbußen wegen verbotener Absprachen im Rahmen der Auftragsvergabe gegen die Aktien-Gesellschaft der Dillinger Hüttenwerke (Dillinger Hütte) und die Hochtief Solutions AG (Hochtief) in Höhe von insgesamt rund 12,5 Mio. Euro verhängt.

Bebußt wurde damit zum ersten Mal eine Absprache im Rahmen einer Auftragsvergabe, an der sowohl Bieter als auch der Auftraggeber beteiligt waren. Bei den verbotenen Absprachen über die Vergabe von Aufträgen handelt es sich um sogenannte vertikale- und horizontale Submissionsabsprachen (vertikal bezieht sich auf das Verhältnis zwischen Bieter und Auftraggeber, horizontal auf das Verhältnis der Bieter untereinander). Der Fall zeigt, dass nicht nur Absprachen zwischen Bietern untereinander, sondern auch auf Seiten des Auftraggebers mit hohen Bußgeldern geahndet werden können. Denn Verantwortliche, die das Prinzip einer sparsamen und wirtschaftlichen Beschaffung untergraben, handeln sowohl zu Lasten der anderen Bieter als auch der eigenen Firma.

Konkret ging es hier darum, dass der Verantwortliche eines inzwischen liquidierten saarländischen Industriebauunternehmens Anfang der 2000er Jahre sowohl eine Absprache mit Verantwortlichen seines potenziellen Auftraggebers, der Dillinger Hütte, als auch – parallel dazu – eine Absprache mit Verantwortlichen seines Hauptwettbewerbers um diese Aufträge, der Hochtief, geschlossen hatte.

Die vertikale Absprache wurde u.a. dadurch umgesetzt, dass die Verantwortlichen der Neubaubteilung der Dillinger Hütte entgegen den firmeninternen Vergaberegeln weniger als die vorgesehene Zahl von Unternehmen zur Angebotsabgabe aufforderten oder dass – neben dem saarländischen Industriebauunternehmen und Hochtief – nur Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden, die erkennbar keine wettbewerbsfähigen Angebote abgaben. Ziel war es, Einfluss auf die Vergabe der Aufträge zu nehmen, so dass die Aufträge – soweit der Verantwortliche des saarländischen Industriebauunternehmens sie für sein Unternehmen begehrte – an dieses vergeben wurden. Soweit

sein Unternehmen die Aufträge etwa aus Kapazitätsgründen nicht bearbeiten konnte, sollten diese im Wesentlichen an die Hochtief vergeben werden – jedenfalls soweit diese sich ihm gegenüber kooperativ zeigte.

Parallel zur vertikalen Submissionsabsprache schloss der Verantwortliche des saarländischen Industriebauunternehmens eine horizontale Submissionsabsprache mit Verantwortlichen seines Wettbewerbers Hochtief: Diese informierten ihn über das Preissetzungsverhalten von Hochtief, so dass er die Angebote seines Unternehmens bei Ausschreibungen der Dillinger Hütte so steuern konnte, dass sie preislich entweder unter oder über den Angeboten von Hochtief lagen – je nachdem, ob er den Auftrag für sein Unternehmen wollte oder nicht.

Die vom Bundeskartellamt bebußten Absprachen betrafen einen Zeitraum von Anfang 2010 bis zum März 2014.

Die Verantwortlichen des saarländischen Industriebauunternehmens, der Dillinger Hütte und der Hochtief wurden von der Saarbrücker Staatsanwaltschaft verfolgt; das Verfahren beim Bundeskartellamt war im Mai 2017 auch durch einen Hinweis der saarländischen Strafverfolgungsbehörden eingeleitet worden. Die Strafverfolgungsbehörden des Saarlandes und das Bundeskartellamt haben bei den weiteren Ermittlungen eng miteinander zusammengearbeitet.

Sowohl die Dillinger Hütte als auch Hochtief haben bei der Aufklärung des Sachverhalts kooperiert und einen Kronzeugenantrag gestellt. Die Dillinger Hütte hat zudem einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung (Settlement) zugestimmt.

Die gegen die Dillinger Hütte verhängte Geldbuße ist rechtskräftig. Hochtief hat gegen den an sie gerichteten Bescheid samt der ihm zugrunde liegenden Feststellungen Einspruch eingelegt, über den das Oberlandesgericht Düsseldorf entscheidet. Das Verfahren hat das Bundeskartellamt inzwischen an das Oberlandesgericht Düsseldorf abgegeben. Ein Termin für die Hauptverhandlung steht jedoch noch nicht fest.

Hinweis

Personen, denen aus dem Verstoß ein Schaden entstanden ist, können diesen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von den Beteiligten ersetzt verlangen. Soweit die Entscheidungen bereits rechtskräftig sind, kommt ihnen gegenüber dem jeweiligen Adressaten des Bescheides im Hinblick auf die Feststellung des Verstoßes eine Bindungswirkung nach § 33b GWB zu.

Wer einen Schadensersatzanspruch nach § 33a GWB glaubhaft machen kann, hat unter weiteren

Voraussetzungen einen Anspruch auf Herausgabe von Beweismitteln und Erteilung von Auskünften nach § 33g GWB.

Der Fallbericht gibt den Stand vom Tag der Veröffentlichung wieder und trägt etwaigen späteren Ereignissen keine Rechnung